OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701712/5/BMa

Datum:
Linz, 10. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des T W, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 20. Dezember 2021, GZ: BHBR/921040000686/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 2. COVID-19-NotMV

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Dezember 2021, GZ: BHBR/92104000686/21, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 200,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe am 6. Jänner 2021 um 14:25 Uhr in x in der x einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum betreten und dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl aufgrund der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in der Zeit von 5. Jänner 2021 bis 14. Jänner 2021 beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen sei.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. Jänner 2022 rechtzeitig Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass zur Tatzeit keine Maskenpflicht in der Stadt Braunau geherrscht habe, wenn man sich im Freien im öffentlichen Raum aufgehalten habe und man den Abstand von einem Meter zu Personen eingehalten habe. Der Beschwerdeführer habe sich zur Tatzeit in keinem geschlossenen Raum befunden und zudem darauf geachtet, den vorgeschriebenen Abstand einzuhalten; allfällige Unterschreitungen des Mindestabstandes wären nur gegenüber der Ehegattin des Beschwerdeführers erfolgt. Auch sei der Beschwerdeführer nicht Teilnehmer der Versammlung gewesen. Es werde daher beantragt, das Verfahren ersatzlos einzustellen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit der Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 6. Jänner 2021 fand um 14:25 Uhr eine Versammlung in Form eines „Demonstrations-Coronaspazierganges“ in x, im Bereich der x im Freien statt, an welcher der Beschwerdeführer teilgenommen hat. Von den bei der Versammlung anwesenden Polizeibeamten wurde vermerkt, dass der Beschwerdeführer während der Teilnahme an der Versammlung keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen hat. Er hat ein Maskenbefreiungsattest vorgezeigt, in eine diesbezügliche Dokumentation durch Anfertigen eines Fotos jedoch nicht eingewilligt.

II.2. Der Wortlaut des Spruches des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 06.01.2021, 14:25 Uhr
Ort: x, Lfd Nr. x

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt in der x in x einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum betreten und dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl aufgrund der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 2/2021, in der Zeit von 05.01.2021 bis 14.01.2021 beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist. <<03>>“

II.3. Der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Jänner 2021, GZ: PAD/21/0049290/006/VStV, welche dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis zu Grunde liegt, ist zu entnehmen, dass die Versammlung, an welcher der Beschwerdeführer zur Tatzeit 6. Jänner 2021, 14:25 Uhr, am Tatort x, teilgenommen hat, im Freien stattfand.

III. Beweiswürdigung:

Unstrittig ist, dass am 6. Jänner 2021 um 14:25 Uhr in x im Bereich der x, eine Versammlung gegen Corona-Maßnahmen in Form eines Coronaspazierganges im Freien stattgefunden hat.

Aus dem Behördenakt ist zudem ersichtlich, dass der Beschwerdeführer an dieser Versammlung teilgenommen hat und dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen hat. Dies lässt sich insbesondere der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Braunau am Inn, vom 17. Jänner 2021 entnehmen und es liegt dem Akt auch das entsprechende, von den amtshandelnden Polizeibeamten unterfertigte Aufnahmeblatt bei, in welchem das „Nichttragen des MNS“ vermerkt ist.

Die konkrete Formulierung des Tatvorwurfs im Straferkenntnis ist der diesbezüglichen Textierung zu entnehmen und wurde im Sachverhalt wortwörtlich wiedergegeben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 2 2. COVID-19-NotMV ist beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten (Abs. 1). Gemäß § 2 Abs. 2 leg cit ist beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Gemäß § 12 Abs. 1 2. COVID-19-NotMV ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen unter anderem für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 zulässig (§ 12 Abs. 1 Z 2 2. COVID-19-NotMV). In diesem Fall normiert § 12 Abs. 2 2. COVID-19-NotMV, dass beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 9 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten ist und zusätzlich bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist.

§ 4 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz regelt, dass beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten und das Befahren von bestimmten Orten oder öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit geregelt werden kann, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Gemäß § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz kann in einer derartigen Verordnung entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen und an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt.

§ 44a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG lautet:
„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

IV.2. Zur Formulierung des Spruches im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis:

IV.2.1. Gemäß der gesetzlichen Regelung des § 44a VStG muss der Spruch eines Straferkenntnisses Auskunft darüber geben, in welcher Weise das Verfahren erledigt wird. Dabei muss sich alles Wesentliche aus dem Spruch ergeben, da ausschließlich dieser konstitutiv wirkt.

§ 44a VStG legt dementsprechend jene Mindestinhalte fest, die der Spruch eines Straferkenntnisses in jedem Fall aufzuweisen hat. Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eines dieser Mindestmerkmale „die als erwiesen angenommene Tat“.

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8.8.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Beschuldigte nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (siehe statt vieler VfSlg 11.994 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen

Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

Diesen genannten Anforderungen wird der verfahrensgegenständliche Spruch nicht gerecht.

IV.2.2. Der Tatvorwurf im Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde lautet:

1. Datum/Zeit: 06.01.2021, 14:25 Uhr
   Ort: x, Lfd Nr. x

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt in der x einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum betreten und dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl aufgrund der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 2/2021, in der Zeit von 05.01.2021 bis 14.01.2021 beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist. <<03>>“

Dem Tatvorwurf des Spruches ist somit zu entnehmen, dass dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, dass dieser zur Tatzeit am Tatort einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum betreten habe, ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben.

Dieser Tatvorwurf stimmt jedoch nicht mit der Aktenlage, insbesondere mit der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Braunau am Inn, vom 17. Jänner 2021 überein und findet zudem keine Deckung in der dem Straferkenntnis vorangegangenen Strafverfügung vom 19. Jänner 2021.

Im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis wird dem Beschwerdeführer das Betreten eines öffentlichen Ortes in einem geschlossenen Raum ohne das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung zur Last gelegt, während dem Beschwerdeführer laut der Aktenlage (Anzeige vom 17. Jänner 2021 sowie Strafverfügung vom 19. Jänner 2021) das Betreten eines Ortes zur Teilnahme an einer Versammlung (im Freien) vorgeworfen wurde.

Bei diesen beiden Tatvorwürfen handelt es sich um zwei unterschiedliche Delikte mit unterschiedlichen Tatbestandselementen und unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Da die Bestimmung des § 44a VStG normiert, dass eine Tat im

Spruch so eindeutig umschrieben werden muss, dass keine Zweifel darüber bestehen, wofür der Täter bestraft worden ist und der Zweck dieser Vorschrift ist, den Beschuldigten einerseits in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn andererseits davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden, war das angefochtene Straferkenntnis zu beheben, zumal ein Austausch des Sachverhalts durch Abänderung des Spruches des Straferkenntnisses nicht zulässig ist.

Da der Spruch des Straferkenntnisses laut Akteninhalt nicht erfüllt ist, somit auch keine Deckung im Akt findet, zumal dem Beschwerdeführer laut der Aktenlage eine andere Tat (nämlich die Teilnahme an einer Versammlung an einem öffentlichen Ort im Freien ohne Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung) vorgeworfen wurde, ist das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Über einen nahezu identen Sachverhalt, der sich nur hinsichtlich des Tatortes und der Tatzeit unterscheidet, wurde bereits mit Erkenntnis des LVwG vom 24.10.2022, LVwG-701770/2/KHa, in gleicher Weise abgesprochen.

IV.2.3. Der Beschwerdeführer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens lediglich aus den oben genannten Gründen erfolgte, ohne dass eine inhaltliche Auseinandersetzung hinsichtlich der rechtlichen Relevanz des Beschwerdevorbringens erfolgte.

IV.3. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Durch die Einstellung des Verfahrens sowie die Aufhebung des Straferkenntnisses entfallen auch die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr vollinhaltlich an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Formulierung eines Spruches.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann